

Audiovisuelle Medien (Radio, Fernsehen)

Redaktionelle Beiträge	60.– Fr. / Sendeminute	25 Euro
Hörspiel	95.– Fr. / Sendeminute	40 Euro
Fernsehspiel	190.– Fr. / Sendeminute	80 Euro

Bei literarischen Übersetzungen für Hör- oder Fernsehspiele schliessen Sie unbedingt einen Vertrag mit Wiederholungsvergütung ab.

Für die audiovisuellen Medien, insbesondere Fernsehen und Kinofilm, gilt generell: Schliessen Sie keinen Vertrag selbst ab, sondern beauftragen Sie einen Medienverlag (z.B. Verlag der Autoren, Frankfurt / M.) mit der Wahrung Ihrer Rechte und werden Sie Mitglied einer nationalen Verwertungsgesellschaft wie der SSA oder Pro Litteris. Diese Gesellschaften vertreten Sie auch juristisch. Im Rechtschungel der privaten und öffentlich-rechtlichen Medienkonzerne haben Privatpersonen kaum mehr eine Chance, sich zu behaupten.

Lieferung von Disketten

Die Lieferung des Manuskripts auf einem elektronischen Datenträger stellt eine Dienstleistung (und hiermit eine Kostenersparnis für den Verlag) dar und sollte nicht unvergütet geleistet werden.

Korrigiertes satzfertiges Manuskript inkl. eingearbeiteter redaktioneller Änderungen

2.50 Fr. / 1500 Zeichen 1 Euro

Zusatzleistungen

Alle Zusatzleistungen wie Überprüfung des Originals auf Stimmigkeit, Auswertung zusätzlicher Literatur, Bearbeitungen und Kürzungen, Verfassen von Anmerkungen, Erstellen von Namensverzeichnissen und Registern, wissenschaftliche Vorarbeiten sollten berechnet werden.

Der ADS empfiehlt die Berechnung auf der Basis eines Stundenlohns, der keinesfalls unter 60.– Fr. liegen sollte. Eillieferungen sollten mit einem Gesamtzuschlag von 50% belegt werden.

Rechte an Beiträgen für Anthologien und Zeitungen

Beiträge für Anthologien und verwandte Sammelwerke sowie Zeitungen haben einen Sonderstatus, Sie sollten dem Verlag nur die Rechte einräumen, die er für die Publikation der Anthologie benötigt, also ein einfaches Nutzungsrecht zum Abdruck der Übersetzung. Es macht keinen Sinn, hier Nebenrechte abzutreten, da der Verlag sich nicht um ihre Verwertung bemühen wird. Es steht Ihnen frei, das Abdruckrecht auf eine bestimmte Auflagenhöhe zu beschränken und es ausdrücklich als «nicht ausschliessliches Abdrucksrecht» zu deklarieren, um die Übersetzung auch anderenorts anbieten zu können (sofern die Rechte am Originaltext dies zulassen).

Haben Sie einen solchen Beitrag für eine Anthologie, eine Zeitung oder Zeitschrift ohne ausdrückliche Vereinbarung über die eingeräumten Nutzungsrechte abgeliefert, erwirbt der Verlag automatisch lediglich das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer einzigen Ausgabe, alle anderen Rechte verbleiben bei Ihnen. Jede weitere Nutzung Ihrer Übersetzung durch den Verlag stellt somit eine Verletzung des Urheberrechts dar, gegen die Sie vorgehen können!

MINDESTHONORARE UND ZUSCHLÄGE, ENTGELTE

Die folgende Auflistung stellt die Empfehlungen des AdS für den Schweizer Markt den geltenden Empfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft literarische Übersetzerinnen und Übersetzer für den bundesdeutschen Markt gegenüber. Es handelt sich um Minimalempfehlungen, d.h. die angegebenen Beträge sollten nicht unterschritten werden. Die Ansätze für die Schweiz tragen den höheren Lebenskosten Rechnung.

	Schweiz	Deutschland
--	---------	-------------

Prosa

P1 Sprachl. eher geringe Ansprüche (Fantasy, Krimi etc.)
35.– Fr. / Normseite* 15 Euro

P2 Durchschnittlich komplexer Text (Hochsprachlich, nur gelegentlicher Sprach- und Stilebenen-Wechsel, Wortschatz im Rahmengängiger Wörterbücher, geringer Recherche-Aufwand)
40.– Fr. / Normseite* 17 Euro

P3 Komplexer Text (mit drei oder mehr der folgenden Besonderheiten: häufiger Gebrauch von Slang, Jargons, Fach- oder anderen Sondersprachen; bewusste Regelverletzungen der Originalsprache; Sprachspiele etc.; syntaktische Besonderheiten; häufige Zitate und Anspielungen; Vorkommen spezieller kultureller, wissenschaftl. etc. Sachverhalte; versch. Stilebenen; gelegentliche Einschübe eingebundener Sprache; weitere stilistische Eigenheiten, die hohe Ansprüche an die sprachliche Gestaltung stellen)
50.– Fr. / Normseite* 20 Euro

Lyrik

6.– Fr. / Zeile 2.50 Euro

Erfolgsabhängige Vergütung (Tantiemen*)

Eine Erfolgsbeteiligung sollte in jedem Ihrer Verträge vorgesehen werden. Sie sollte bei geschützten Ursprungswerken 1% vom Nettoladenpreis ab dem 10'001. Exemplar keinesfalls unterschreiten. Wir empfehlen 2% ab dem 2'501. Exemplar. Verschiedene Ausgaben desselben Werks sind zusammenzuzählen. Bei ungeschützten Werken (UrsprungsautorIn seit mehr als 70 Jahren tot) gilt die Übersetzerin / der Übersetzer als alleinige Autorin / alleiniger Autor. Wir empfehlen hier einen Tantiemensatz von 10% bis 5'000 Ex., 12% bis 20'000 Ex. und 15% über 20'000 Ex.

Die Zweitnutzung als Taschenbuch wird in der Regel mit 6% bis 8% vergütet, bei Pauschalen und Vorschüssen gilt ein Schlüssel von 60% für Sie und 40% für den Verlag.

Denken Sie bei der Verhandlung der Tantiemen daran, dass grundsätzlich jede Staffelung möglich ist. Erhalten Sie nicht den gewünschten Prozentsatz, können Sie beispielsweise eine stufenweise Anhebung um 1% pro 5'000 Ex. vorschlagen.

**Die Begriffe «Normseite» und «Tantiemen» werden in §6 des Mustervertrags näher erläutert.*

Nebenrechte

Die gerechte Honorierung der Nebenrechte ist schwer zu pauschalisieren. Für die buchnahen und mechanischen Nebenrechte §5.2 von Übersetzungen geschützter Werke sollte Ihre Beteiligung niemals 10% vom Brutto-Verlagserlös unterschreiten. Unsere Empfehlung finden Sie unter §6.5.

Buchferne Nebenrechte entsprechend §5.3 sollten Sie generell nur sehr gezielt abtreten und über Ihre Beteiligung hart verhandeln. Diese Rechte werden zwar nur selten auf Basis der Übersetzung und nicht des Ursprungstextes gehandelt. Geschieht es aber, bringen sie oftmals mehr Geld ein als die eigentlichen Buchrechte.

Die Nebenrechte an der Übersetzung nicht mehr geschützter Texte (UrsprungsautorIn mehr als 70 Jahre tot) werden gehandelt wie die Nebenrechten an Originaltexten. Hier gilt für Nebenrechte eine ÜbersetzerInnen-Beteiligung von 50% bis 70% vom Brutto-Verlagserlös, je nachdem, ob der Verlag oder die Übersetzerin / der Übersetzer Nutzung resp. Verkauf des entsprechenden Rechts eingefädelt haben. Für die Dramatisierungs- und Verfilmungsrechte gilt eine ÜbersetzerInnen-Beteiligung von 70% als gut.

Zu allen Ansätzen betreffend Übersetzungen nicht mehr geschützter Werke vergleichen Sie auch den AdS-Ratgeber «Vertragsverhandlungen Belletristik».

Theater

Üblich sind ein Auftragshonorar oder eine Vergütung durch einen nicht rückzahlbaren Vorschuss sowie damit zu verrechnende Tantiemen (s. auch die Broschüre «Vertragsverhandlungen Theater» des AdS). Der AdS empfiehlt folgende Bemessung der Tantiemenanteile für Bühnenübersetzungen:

- Stücke von nicht mehr geschützten AutorInnen: 100% für den Übersetzer / die Übersetzerin.
- Stücke von geschützten AutorInnen: 75% OriginalautorIn, 25% ÜbersetzerIn.

Mehr als 25% bei geschützten Werken werden in der Regel nur für Nachdichtungen mit hoher schöpferischer Leistung des Übersetzers / der Übersetzerin bezahlt (bis 50%). Das Übersetzungshonorar richtet sich nach dem Aufwand und beträgt für arbeitsaufwendige Übersetzungen und Nachdichtungen gleich viel wie für ein Originalstück (zwischen 5'000.– und 40'000.– Fr), für unaufwendige lineare Übersetzungen entsprechend weniger.

Die vertragliche Regelung von dramatischen Übersetzungen nehmen Sie bitte gemäss der AdS-Broschüre «Vertragsverhandlungen Theater» vor.

Zeitschriften

Mindesthonorar bei Publikumszeitschriften
60.– Fr. / 1500 Zeichen 30 Euro

NB: Die Bundeskanzlei bezahlt über Fr. 100.– für eine Seite mit 1800 Anschlägen und auch die ASTTI rechnet mit einem erheblich höheren Tarif.